

BZB^{plus}

Eine Publikation der BLZK und KZVB



PAUSCHALE UNGENÜGEND

BLZK: Auch bei Hygieneaufwendungen
betriebswirtschaftlich denken

**Duo Med**

INFO@DUO-MED.DE / WWW.DUO-MED.DE

*Nur so lange der
Vorrat reicht!***Ihr Dental-Depot In Oberbayern****Tel.: +049(0)8851 - 9401896**Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!
20 Neu- und Gebrauchtgeräte ständig auf Lager!

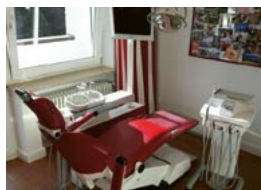
So sparen Sie richtig Geld !!!

Steuerlich sofort absetzbar!

Wir sanieren Ihre Lieblings-Behandlungseinheit!

Gerne auch vor Ort - in Ihrer Praxis

Haben Sie Probleme bei der Ersatzteillieferung für Ihre Behandlungseinheit?
 Scheuen Sie die Investition in eine Neuanschaffung?
 Sie wollen auf gewohnten Komfort nicht verzichten?
 Sie wollen Ihre Lieblingseinheit behalten?



Mit der Qualität von gestern für morgen planen...

Behandlungseinheiten von gestern wurden aus Materialien geschaffen, denen man heute noch höchste Stabilität bescheinigt.
 Wer solche Geräte kennt, ist von der sprichwörtlichen Qualität überzeugt. Die meisten „Neuen“ sind den „Alten“ in punkto Stabilität und Langlebigkeit unterlegen.
 In diese Einheiten verbauen wir die neueste Technik (mit CE Zeichen).

**ALT****NEU****Schwebetisch**

Duo Med hat die Lösung!

Die Komplettisanierung bringt die „Alten“ auf technisch neuesten Stand. Die Steuerelemente werden ersetzt, Schläuche, Kabel, Platinen und Instrumente werden bei Bedarf erneuert. Bleche und Gehäuse Teile werden pulverbeschichtet oder lackiert. Die Komplettisanierung vereint Stabilität von gestern mit bester Technik von heute.

Modernisierung Ihrer Einheit ab 4.500,00 € + MwSt.**Überholte Einheiten, z.B. KaVo-Einheiten ab 8.500 € + MwSt.****Ersatzteilprobleme gehören nun der Vergangenheit an!****-- MÜSSEN SIE DIESES JAHR NOCH INVESTIEREN ?? --**

Castellini Skema 5 NEU

mit Standardkonfiguration

Für weitere Infos kontaktieren Sie uns

**ab nur 17.999 €**Natürlich sind auch individuelle Bestückungen der
Instrumente möglich - kontaktieren Sie uns einfach!

Siemens M1 Austauschaktion

Geralüberholte Siemens M1
für nur 16.500 € + MwSt.

Bei dieser Aktion nehmen wir Ihre alte Siemens M1
Behandlungseinheit für 3.500 € in Zahlung.

Somit kostet eine generalüberholte Siemens M1
Behandlungseinheit **nur noch 13.000 € + MwSt.**

-- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION --**Lieferung und Montage für die Behandlungseinheiten und Schränke deutschlandweit € 950,-- + MwSt.!****Unser Schwerpunkt liegt bei kostengünstiger Einrichtung. Selbstverständlich renovieren wir auch gerne Ihre komplette Praxis.****Sämtliche Handwerker wie Rigipsbauer, Bodenleger, Installateure und Elektriker etc. stehen Ihnen zur Verfügung.****Sonderanfertigungen, Aufrüstung, Veredelung. Wir sanieren ihre Einheit günstig - Gerne auch vor Ort.****Für weitere Angebote wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam oder fordern Sie unseren Katalog an:**E-Mail: info@duo-med.de · www.duo-med.de**Castellini Duo Med GmbH Kochel · Am Schwaigbach 10 · 82431 Kochel a. See ·****Tel.: +049 (0) 8851 - 9401896**

Autorisierter
Castellini Fachhändler
Service und Reparatur

**CASTELLINI**

Gerüstet für die zweite Welle



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch schneller als befürchtet steigen die Corona-Zahlen wieder an. Die zweite Welle hat bereits begonnen. Wie sich das Infektionsgeschehen im Spätherbst und im Winter entwickelt, kann derzeit niemand vorhersagen.

Da stellt sich erneut die Frage: Wie gehen wir als Zahnärzte mit dieser Herausforderung um? Ich bin zuversichtlich, dass wir auch diesen Stresstest bestehen. Wir wissen heute deutlich mehr über das Virus und seine Verbreitung als im Frühjahr. Meinungsbilder von zahnärztlichen Hobbyvirologen können wir uns sparen.

Es hat sich gezeigt: Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen in unseren Praxen wirken. Auch das Vertrauen der Patienten konnten wir zurückgewinnen. Niemand muss aus Angst vor Ansteckung eine zahnmedizinische Behandlung absagen. Diese Botschaft haben wir durch eine bayernweite Informationskampagne in die Öffentlichkeit transportiert und so dazu beigetragen, dass sich die Bestellbücher wieder gefüllt und die Abrechnungszahlen normalisiert haben. Das war dringend notwendig, weil wir von der Politik wenig zu erwarten haben (siehe Schutzschirm). Und das gilt auch für die Versorgung mit Schutzausrüstung.

Aktuell werden Einweghandschuhe knapp, die Preise steigen. Die Erfahrung lehrt uns: Auch hier sind wir auf uns selbst gestellt. Verlassen Sie sich bitte nicht darauf, dass uns Jens Spahn bei einer weiteren Verknappung palettenweise Handschuhe zur Verfügung stellt. Noch können die meisten Händler liefern. Legen Sie jetzt einen ausreichenden Vorrat aller notwendigen Materialien an, mit dem Sie gut durch die nächsten Monate kommen! Denn Freiberuflichkeit heißt auch, dass man für die Ressourcen, die man für die Praxisführung braucht, selbst verantwortlich ist. Das ist eine der Lehren, die wir aus der Pandemie ziehen müssen.

Ihr

Dr. Rüdiger Schott
Stv. Vorsitzender des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Inhalt

Hygienepauschale ungenügend	4
S1-Leitlinie	6
Corona: Kurzarbeitergeld	7
Urlaub der Mitarbeiter	8
TI-Update	9
Einstiegsqualifizierung Azubis	10
FAQ: Häusliche Gewalt	12
Ärzte für Kinder in Not	13
eazf Fortbildungen	14
Abrechnung transparent	16
Impressum	19

Hygienepauschale ungenügend

Alternativen zum Beschluss Nr. 36 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat am 30. September 2020 veröffentlicht, dass auf Diktat der PKV anstelle der bisherigen Hygienepauschale (GOZ 3010a 2,3-facher Satz 14,23 Euro) seit 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 nur noch der Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro in Rechnung gestellt werden kann. Die BLZK hat gegen diesen Beschluss Nr. 36 gestimmt. Weil die Analogberechnung einer Pauschale das Einvernehmen mit den Kostenerstattern voraussetzt, kann die Hygienepauschale ab 1. Oktober 2020 nicht wie bisher zu 14,23 Euro abgerechnet werden.

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen aus BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern hat dabei eine Regelung übernommen, die in dieser Höhe bei den Ärzten gilt. Die Vereinbarung zwischen BZÄK, PKV und Beihilfe ist wie die bisherige Vereinbarung **rechtlich nicht verbindlich**, d.h. zwischen Patient und Zahnarzt kann abweichend eine **Pandemie-Pauschale weiter in bisheriger Höhe** vereinbart werden.

Die BLZK als Körperschaft des öffentlichen Rechts rät den Zahnärzten, auch bei den Hygieneaufwendungen betriebswirtschaftlich zu denken und hält unvermindert die bisherige Höhe von 14,23 Euro für angemessen. Zeit ist Geld und die für einzelne Behandlungsleistungen in seiner Praxis zur Verfügung stehende Zeit kann der Zahnarzt auf einen Blick bequem in der „Bayerischen Tabelle 2020“ einsehen.

Wichtig: Folgt man der Vereinbarung zwischen PKV und BZÄK, kann ab dem 1. Oktober 2020 nur noch der Einzelsatz von 6,19 Euro pro Sitzung in Rechnung gestellt werden **oder Patient und**

Zahnarzt müssen vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ schriftlich vereinbaren. Eine Erstattung an den Patienten kann die PKV dann verweigern.

Die BLZK stellt fest: Aufgrund der Pandemie sind die Ausgaben für die Hygienemaßnahmen mit erhöhtem Aufwand für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel, für geänderte Abläufe am Empfang, Gespräche mit den Patienten, zusätzliche Schutzmaßnahmen für wartende Patienten sowie für Reinigung und Lüftung sowie erhöhten Verwaltungsaufwand erheblich gestiegen. Weil diese Kosten mit 6,19 Euro pro Sitzung nicht annähernd gedeckt werden, können auch laut Verlautbarung der BZÄK anstatt der Hygienepauschale von GOZ 3010a (= 6,19 Euro) die folgenden alternativ aufgezeigten Möglichkeiten genutzt werden (ausführliche Berichterstattung im nächsten BZB):

① **Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Patienten nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.** Der Königsweg ist sicher eine Berechnung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ nach vorheriger Vereinbarung. Der Patient erhält möglicherweise keine Erstattung, hat sich aber schriftlich verpflichtet, die Summe, die der ehemaligen Hygienepauschale entspricht, in jedem Fall zu bezahlen.





② **Berücksichtigung über den Steigerungssatz nach § 5 Abs. 2 GOZ** (soweit der Steigerungsfaktor bis 3,5-fach nicht schon durch andere Erfordernisse ausgeschöpft wurde). Ob eine Begründung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ bei den Kostenerstatern Anerkennung findet, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar – Nachbegründungen können erforderlich werden, um den Zahlungsanspruch durchzusetzen.

Die BLZK möchte Sie ermuntern, betriebswirtschaftlich zu denken und Ihre Patienten immer wieder auf die gestiegenen Aufwendungen aufmerksam zu machen und die derzeit verbleibenden Abrechnungsmöglichkeiten zu nutzen. Sie unterstützen damit Ihre Kammer im Einsatz für eine leistungsgerechte Honorierung!

Christian Berger, Präsident der BLZK



Hochtransluzentes Zirkon das sich auch preislich sehen lassen kann?

99^{*} €

- ▶ Ästhetik pur! – Zahnersatz zu 100 % hergestellt in Deutschland
- ▶ Beste Patientenzufriedenheit zum fairen Preis
- ▶ Keine schwarzen Kronenränder oder Chipping
- ▶ Metallfrei und Biokompatibel mit bester Hygienefähigkeit
- ▶ 5 Jahre Garantie

Kostenlose Neuanfertigung bei Fraktur (innerhalb der Garantie) auf Basis der digital gespeicherten Daten



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Tel.: 06 21 / 48 48 80 • kontakt@laufer-zahntechnik.de

*Pro Einheit zzgl. MwSt., Modelle und Versand

LAUFER
Zahntechnik
WWW.LAUFER-ZAHNTECHNIK.DE

S1-Leitlinie

Umgang mit zahnmedizinischen Patienten bei Belastung mit Aerosol-übertragbaren Erregern

Im September 2020 hat die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) zusammen mit weiteren Fachgesellschaften sowie der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) die S1-Leitlinie veröffentlicht. Sie gilt vorerst bis zum März 2021.

Wie bindend ist die Leitlinie?

Eine S1-Leitlinie gilt als Handlungsempfehlung, das bedeutet: Expertengruppen sind in einem informellen Verfahren zu einem Konsens gelangt.

Diese Leitlinie ist zwar für die zahnärztliche Praxis nicht bindend und auch nicht haftungsbefreiend, trotzdem dient sie als wichtige Hilfestellung im Umgang mit der Covid-19 Problematik.

Was sagt die Leitlinie zur Übertragung?

Bereits in der Präambel sind wichtige Begriffsdefinitionen und Unterscheidungen zwischen den Begriffen Tröpfcheninfektionen, Aerosolen, Spraynebel bzw. Spraynebelrückprall zu finden.

Derzeit nimmt man an, dass der bei der Behandlung entstehende Spraynebelrückprall zwar potenziell infektiös ist, aber durch die Kühlmedien stark verdünnt wird. Durch eine korrekte Absaugtechnik sowie die konsequente Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Händehygiene etc.) soll das Risiko einer Infektion minimiert werden.

Dies bestätigen mittlerweile die Erfahrung und die Statistik seit Beginn der Corona-Pandemie. Es gibt bisher keinen Nachweis der Infektion eines Patienten in der zahnärztlichen Praxis und eine verschwindend geringe Anzahl von Infektionen des zahnärztlichen Personals bzw. von Zahnärzten in Deutschland.

„Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, welche beim Sprechen, Niesen und Husten auf die Schleimhäute des Gegenübers übertragen werden, währenddessen die aerosolbasierte Übertragungen keine entscheidende Rolle zu spielen scheint.“ (Kapitel 5)

Welche weiteren Informationen enthält die Leitlinie?

- In Kapitel 6 finden sich unter dem Absatz 6.2 wichtige Hinweise zur Triage von Verdachtsfällen sowie dem Schutz von Risikogruppen, aber auch des Personals und der Patienten. Wichtig ist hier der Hinweis: Bei Verdacht einer Covid-19-Infektion sollte der Patient vorzugsweise in spezialisierten Praxen und Einrichtungen behandelt werden. Ferner geht das Kapitel auf das Verhalten bei zahnärztlichen Notfällen ein.
- Kapitel 7 verdeutlicht die Zusammenhänge bei der Entstehung von Tröpfchen und Aerosolen. Kapitel 7.2. behandelt aber auch die Schutzwirkung sowie den Umgang mit den verschiedenen verfügbaren Arten von Mund-Nasen-Schutz bzw. Schutzmasken.
- Unter 7.3. werden erste Ergebnisse von Studien zu Mundspüllösungen sowie von weiteren wichtigen Schutzmaßnahmen dargestellt.
- Kapitel 8 behandelt den Umgang mit bereits infizierten Patienten.

Zusammenfassend legen die Autoren eine wichtige Hilfestellung zu den Abläufen in der Praxis vor. Diese Leitlinie soll den Praxisinhabern und dem Personal helfen, mit der Pandemiesituation richtig und angemessen umzugehen. Es ist erfreulich, dass sich die Vorgaben nicht von den Empfehlungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns unterscheiden, sondern ein starker Konsens der Experten besteht.

Dr. Michael Rottner
Referent Praxisführung der BLZK



Die S1-Leitlinie zum Download

www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/083-046.html

Corona-Hilfe: Länger Kurzarbeitergeld beziehen

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert

Das Bundeskabinett hat am 16. September 2020 beschlossen, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 zu verlängern. Die gesetzliche Regelung soll mit den beiden zugehörigen Verordnungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds wird für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (also längstens bis zum 31. Dezember 2021).
- Die Zugangserleichterungen hinsichtlich der Mindesterfordernisse werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Voraussetzungen für Kurzarbeit

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gelten folgende erleichterten Bedingungen für das Anmelden von Kurzarbeit:

- Mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb sind von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen,

- In Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden,
- auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeit beziehen.

Aufstockung des Kurzarbeitergelds

Auch die Aufstockung des Kurzarbeitergelds wurde bis Ende 2021 verlängert. Beschäftigte mit einem Arbeitsausfall von über 50 Prozent, die zwischen März 2020 und März 2021 in Kurzarbeit gehen, erhalten:

- ab dem vierten Monat Kurzarbeit 70 (bei Eltern 77) Prozent des ausfallenden Lohns,
- ab dem siebten Monat 80 Prozent (bei Eltern 87).

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, bis zum 30. Juni 2021 in voller Höhe. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn die Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Erneutes Anzeigen der Kurzarbeit

Achtung: In bestimmten Fällen muss Kurzarbeit neu angezeigt werden, nämlich wenn:

- die Kurzarbeit für drei Monate oder länger unterbrochen wurde,
- die 12-monatige Bezugsdauer in der Zeit von Januar bis März abgelaufen ist und die Kurzarbeit fortgesetzt wird,
- der bewilligte Bezugszeitraum verlängert werden soll.

Das Kurzarbeitergeld wird erst ab dem Monat weiter gewährt, in dem die neue Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingeht.

Regina Levenshtein



Die häufigsten Fragen rund um das Kurzarbeitergeld, beantwortet von der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld



Entspannt in den Urlaub

Rechtliche Fragen rund um Urlaubsregelungen der Mitarbeiter

Konkrete Regelungen zum Urlaub finden sich im Bundesurlaubsgesetz und werden zusätzlich individuell im Arbeitsvertrag getroffen. Bei einer 5-Tage-Woche hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen. Dieser Anspruch entsteht erstmals nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten. Zuvor besteht für den Mitarbeiter lediglich ein Anspruch auf Teilurlaub in Höhe von ein Zwölftel pro vollem Beschäftigungsmonat, der allerdings nicht vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden muss.

Praxisurlaub

Gerade in kleineren Zahnarztpraxen ist es von Vorteil, wenn die Mitarbeiter ihren Urlaub vorrangig in der Zeit einplanen, in der die Praxis des Arbeitgebers geschlossen ist.

Grundsätzlich muss der Praxisinhaber aufgrund des Bundesurlaubsgesetzes bei der Urlaubsplanung den Wünschen der Mitarbeiter entsprechen. Aus dringenden betrieblichen Gründen, zu denen grundsätzlich der Praxisurlaub zählt, kann davon abgewichen werden.

Damit sowohl die Interessen des Praxisinhabers als auch der Mitarbeiter gewahrt werden, sollte der Praxisurlaub rechtzeitig bekannt gegeben werden und darf nicht

den gesamten Urlaub der Mitarbeiter beanspruchen. Eine rechtzeitige Bekanntgabe kann bei einer Ankündigungsfrist von mindestens drei bis sechs Monaten angenommen werden. Ausreichend Urlaub zur freien Verfügung hat der Mitarbeiter in der Regel, wenn nicht mehr als drei Fünftel des Jahresurlaubs durch den Praxisurlaub „verbraucht“ werden.

Übertragung des Urlaubs

Grundsätzlich muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Nur im Ausnahmefall kann der Urlaub bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen bis zum 31. März des Folgejahres übertragen werden. Dringende betriebliche Gründe können bei einer Unterbesetzung in der Praxis wegen eines besonders hohen Krankenstandes oder wegen der Kündigung anderer Mitarbeiter angenommen werden.

In der Person des Mitarbeiters liegende Gründe sind beispielsweise bei einer längeren Erkrankung gegeben. Um bei einer Langzeiterkrankung ein unbegrenztes Ansammeln von Urlaubstagen zu vermeiden, hat die Rechtsprechung den Übertragungszeitraum auf 15 Monate begrenzt. Darüber hinaus können Praxisinhaber jedoch eine freiwillige Übertragung mit ihren Mitarbeitern vereinbaren.

Sonderurlaub

Sonderurlaub kann aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse gewährt werden, beispielsweise beim Tod naher Angehöriger oder für die eigene Eheschließung. Bei einer vorübergehenden Verhinderung wegen wichtiger persönlicher Gründe, wie beispielsweise der Pflege naher Angehöriger bei unvorhergesehener Erkrankung, greift § 616 BGB, sofern dieser im Arbeitsvertrag nicht abbedungen wurde.

Urlaubsanspruch bei Ausscheiden aus der Praxis

Bei Ausscheiden in der ersten Jahreshälfte hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses. Scheidet er in der zweiten Jahreshälfte aus, besteht ein Anspruch auf den vollen Jahresurlaub. Der bis zum Ausscheiden gewährte oder abgegoltene Urlaub ist vom Urlaubsanspruch im neuen Arbeitsverhältnis abzuziehen. Um Doppelansprüche zu vermeiden, muss der Arbeitgeber seinem ausscheidenden Mitarbeiter auf Nachfrage eine Urlaubsbescheinigung ausstellen.

Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und
Recht der BLZK

TI-Update

BLZK und KZVB informieren über Neues bei der Telematik-Infrastruktur (TI)

Geändertes PostIdent-Verfahren

Ärgerlich für den zügigen Ablauf des Antragsverfahrens zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) ist eine kurzfristige Änderung des PostIdent-Verfahrens durch die Deutsche Post. Die PostIdent-Coupons sind nun im Internet selbst zu erstellen und dann in der Postfiliale vorzulegen. Die eigentliche Identifizierung erfolgt unverändert mittels Ausweisdokument vor Ort. Die Erfassung der Daten und die abschließende Unterschrift des Antragstellers geschieht elektronisch. Der Identifizierungsnachweis wird ebenfalls elektronisch an den ausgewählten Anbieter übermittelt.

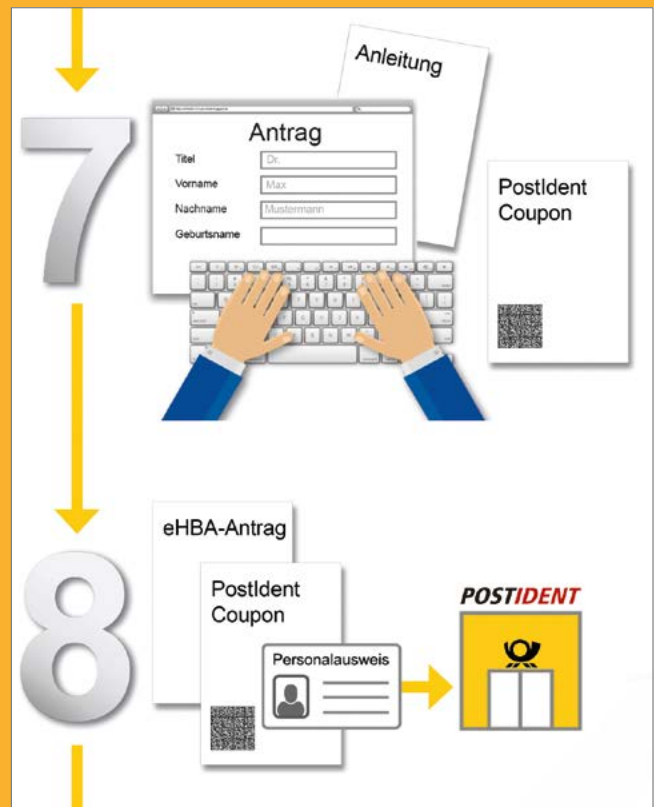
Erstellung des PostIdent-Coupons

- T-Systems International GmbH: Link aufrufen unter <https://telesec.de/postident> (Hinweis: Die Referenznummer ist oben links beim Antrag im Antragsportal), Produkt auswählen: Heilberufsausweis, PostIdent-Coupon ausdrucken
- D-Trust GmbH: Personalisierten Link zur Deutschen Post aus dem Antragsportal aufrufen, PostIdent-Coupon ausdrucken (oder gespeichert auf dem Smartphone in der Postfiliale vorzeigen)

Das PostIdent-Verfahren sollte zügig abgeschlossen werden, da die Speicherung der Identifizierungsdaten aus Datenschutzgründen zeitlich begrenzt ist und die PostIdent-Coupons dann eventuell ihre Gültigkeit verlieren.

Bitte beachten Sie: Der Brief muss nach dem erfolgten PostIdent-Verfahren mit allen notwendigen Antragsunterlagen auch weiterhin separat per Post an den ausgewählten Anbieter versendet werden. Dafür sind die üblichen Portokosten zu entrichten.

Weitere Informationen auf der ehba-Seite der BLZK unter: www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_ehba-antragsverfahren_postident_neu.html



Das gesamte Schaubild Step-by-Step zum eHBA mit Erläuterungen ist abrufbar auf der Webiste der BLZK unter blzk.de/ehba

Probleme beim Einlesen von Kontaktlos-eGK

Aktuell gibt es einen Fehler beim Einlesen von neuen elektronischen Gesundheitskarten mit NFC-Funktion (Kontaktlos-eGK) in Kombination mit secunet-Konnektoren, die eine veraltete Firmware-Version installiert haben. Betroffen sind secunet-Konnektoren, wenn das seit dem 20. April 2020 durch secunet bereitgestellte Update v2.0.47 (oder höher) noch nicht installiert wurde. Kontaktbehaftete eGK (ohne NFC-Funktion) sind vom Fehler nicht betroffen. Betroffene Zahnarztpraxen sollten sich laut gematik für die Installation dieses Updates an ihren Anbieter für den VPN-Zugangsdienst wenden.

Redaktion BLZK

Redaktion KZVB

Chance auf Ausbildung

Einstiegsqualifizierung:
Geförderte Unterstützung für zukünftige Azubis



Einstiegsqualifizierungen sind Teil des Ausbildungspaktes (Allianz für Aus- und Weiterbildung), den Wirtschaft und Politik bis 2021 verlängert haben. Wer zum Beispiel nach Beginn des Berufsschuljahres einen Auszubildenden einstellen möchte oder sich bei der Qualifikation eines Bewerbers unsicher ist, kann den Bewerber im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) befristet einstellen.

Die EQ ist insbesondere gedacht für:

- Ausbildungsbewerber, die auch durch Vermittlungsaktionen – zum Beispiel der Agentur für Arbeit – keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen,
- Ausbildungssuchende mit Lernproblemen oder in schwierigen Lebenssituationen.

Voraussetzung für die Einstellung ist, dass die Jugendlichen die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Die weiteren Fördervoraussetzungen prüft die jeweils zuständige Agentur für Arbeit.

Kontakt mit interessierten Jugendlichen hat die Berufsberatung, das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit. Manchmal wenden sich Interessierte auch direkt an die Zahnarztpraxis.

Formalitäten der Einstiegsqualifizierung

Ziel ist es, den Jugendlichen „Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit“ (§ 1 Absatz 2 BBiG) zu vermitteln. Eine Einstiegsqualifizierung ist eine Art Praktikum, das zwischen sechs und zwölf Monaten dauert. Die Zahnarztpraxis schließt mit dem Jugendlichen einen EQ-Vertrag nach § 26 BBiG „Andere Ver-

tragsverhältnisse“ ab. Die Vertragsformulare und weitere Unterlagen erhalten die Zahnarztpraxen von ihrem jeweils zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband. Abgeschlossene EQ-Verträge sind dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband (ZBV) zu melden.

Eine EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Zahnarzt als Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft. Die Agentur für Arbeit bezuschusst die Vergütung. Die Einstiegsqualifizierung wird in Vollzeit absolviert, Teilzeit ist begründet möglich. Bei Verpflichtung gehört auch der Besuch der Berufsschule dazu.

Ziel: Einstieg zur Ausbildung

Ziel einer Einstiegsqualifizierung soll sein, den Jugendlichen in eine Ausbildung zum/



zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) zu übernehmen. Die Inhalte der EQ sind dem Ausbildungsplan der ZFA des ersten Ausbildungsjahres entnommen.

Anrechnung ist möglich

Nach Abschluss der Maßnahme erhält der Praktikant ein qualifiziertes Zeugnis vom Arbeitgeber. Beim ZBV kann zusätzlich ein Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen beantragt werden. Wurden alle Inhalte der EQ erfüllt und dem Praktikanten gute Leistungen in Praxis und Berufsschule bestätigt, kann die EQ auf eine anschließende Ausbildung angerechnet werden.

Jeannette Ludwig
Geschäftsbereich Zahnärztliches
Personal der BLZK

MEHR ZUR EQ



Weitere Informationen zur Einstiegsqualifizierung erhalten Sie beim Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service

Vertragsformulare und weitere Unterlagen zu EQ erhalten Sie vom zuständigen ZBV.

FÖRDERPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN“

Die Bundesregierung fördert kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe, die während der Corona-Krise Ausbildungsplätze erhalten, zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden oder Azubis insolventer Betriebe übernehmen.



Infos der Bundesagentur für Arbeit zum Förderprogramm:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt

FAQ

Im Rahmen seiner Berufsausübung kann ein Zahnarzt mit Opfern von interpersoneller Gewalt in Berührung kommen.

Was tun bei Verdacht auf interpersonelle Gewalt?

Weist eine zahnärztliche Untersuchung auf Gewalterfahrung hin, ist es ratsam, zunächst ein klärendes Gespräch mit dem Patienten zu führen, ihn auf die Wichtigkeit der Dokumentation hinzuweisen und ihm zu verdeutlichen, dass eine Unterstützung durch Dritte (Polizei, Beratungsstellen) möglich ist.

Was kann der Zahnarzt für Opfer tun?

Es ist besonders wichtig, die auffälligen Befunde zeitnah, eindeutig und gerichtsverwertbar zu dokumentieren, sofern hierfür eine Einwilligung des Patienten vorliegt. Letzteres kann für eine etwaige rechtsmedizinische Einordnung und juristische Bewertung von großer Bedeutung sein. Dennoch ist hierbei die Schweigepflicht nicht außer Acht zu lassen.

Darf der Zahnarzt Behörden oder Angehörige informieren?

Erlangt ein Zahnarzt Kenntnis von häuslicher Gewalt, muss er zwischen der Schweigepflicht und Offenbarung abwägen. Grundsätzlich muss ein Zahnarzt über alles schweigen, was er im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt – und zwar jedem gegenüber. Selbst die Tatsache, dass sich der Patient bei ihm in Behandlung befindet, unterliegt der Schweigepflicht, deren Grundlage sich zum einen im § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) und zum anderen auch in § 7 der Bayerischen Berufsordnung für Zahnärzte findet.

Was ist bei der Entbindung von der Schweigepflicht zu beachten?

Deshalb ist es wichtig, bei der verletzten Person oder ihren Erziehungsberechtigten ein schriftliches Einverständnis zur **Schweigepflichtenbindung** einzuholen. Entscheidend ist hier nicht die volle Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr, sondern die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite der zahnärztlichen Behandlung und der Schweigepflichtentbindung.

Wird die häusliche Gewalt durch einen sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt, muss eine Anordnung des Familiengerichts

eingeholt werden. Diese ersetzt die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils (§ 1666 Abs. 3 BGB). Denn der gewaltlose Elternteil allein kann den Zahnarzt nicht von der Schweigepflicht entbinden.

Wird eine Schweigepflichtenbindung verweigert, muss der Zahnarzt dem Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich nachkommen. Besitzt ein minderjähriger Patient die erforderliche Einsichtsfähigkeit, muss die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern gewahrt werden.

Was rechtfertigt einen Bruch der Schweigepflicht?

Eine Ausnahme liegt bei schweren körperlichen Misshandlungen mit dem Verdacht auf Wiederholung vor, die den Tatbestand des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllen können. Insbesondere bei minderjährigen Patienten kann der Zahnarzt zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit bei einem ernstzunehmenden Verdacht der Wiederholungsgefahr verpflichtet sein, die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen. Bei bestehenden Zweifeln, ob ein Bruch der Schweigepflicht gerechtfertigt ist, sollte zuvor rechtlicher Rat eingeholt werden. Denn bei Verstößen gegen seine Schweigepflicht muss der Zahnarzt mit strafrechtlichen und auch berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Weitere Informationen zum Thema: Kinderschutz in Bayern – Schematischer Handlungsablauf für Ärztinnen und Ärzte:
www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderschutz/handlungsablauf_kinderschutz.pdf

Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht der BLZK



Informationen der Bundesärztekammer zum zahnärztlichen Befundbogen zur Dokumentation interpersoneller Gewalt für Zahnarztpraxen:

www.bzaek.de/service/broschueren-und-publikationen.html

Unermüdlicher Einsatz für Spalt-Kinder

Foto: REDPIXEL - stock.adobe.com

Dr. Martin Andreas Stiftung – Ärzte für Kinder in Not

Seit über 20 Jahren reist Zahnarzt Dr. Martin Andreas aus Landau an der Isar in medizinisch unterversorgte Länder und Krisengebiete, um ehrenamtlich zu helfen – auf eigene Kosten. Das Schicksal der vielen armen und kranken Kinder ging ihm so nahe, dass er 2005 eine eigene Stiftung gründete: die Dr. Martin Andreas Stiftung – Ärzte für Kinder in Not. Sie kümmert sich um Kinder mit angeborenen Fehlbildungen wie Lippen-Kiefer-Gaumenspalten. Viele von ihnen – vor allem in Indien – sind stark unterernährt, da zusätzlich zu den schwierigen Lebensbedingungen ihre Fehlbildung die Nahrungsaufnahme erschwert. Zudem werden die betroffenen Kinder häufig von ihrem sozialen Umfeld ausgegrenzt.

Spezialisierte einheimische Chirurgen operieren die Kinder

Schwerpunkt der Stiftung ist es, wiederherstellende Operationen in den Einsatzländern zu ermöglichen. Durchgeführt werden die Eingriffe von spezialisierten einheimischen Chirurgen, die teils ehrenamtlich arbeiten. Sie operieren Kinder, die sonst keine Aussicht auf eine adäquate Behandlung hätten. Die Kosten für die notwendigen Medikamente, OP-Materialien und medizinischen Geräte trägt die Stiftung Ärzte für Kinder in Not. Dank ihrer Hilfe haben bereits über 1.500 Kinder eine OP bekommen.



Foto: Dr. Martin Andreas

Dr. Martin Andreas mit einem Kind in Vietnam, dem eine Trinkplatte eingesetzt wurde.

Neben der chirurgischen Versorgung baut die Stiftung in den letzten Jahren verstärkt die prä- und post-operative Behandlung in den Einsatzländern aus. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Versorgung von Spalt-Babys mit Trinkbeziehungsweise NAM-Platten und die Schulung einheimischer Zahnärzte. Hierbei arbeitet die Stiftung unter anderem mit Spezialisten der Kinder-Uniklinik Toronto, Kanada, zusammen.

Hilfe zur Selbsthilfe ist krisensicher

Leitgedanke der Stiftungsarbeit ist eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe. Hierfür unterstützt die Stiftung in den Einsatzländern Organisationen vor Ort. Neben ansässigen Chirurgen, Zahnärzten und Kieferorthopäden arbeitet sie daher auch mit Sprachtherapeuten, Psychologen und Sozialarbeitern zusammen. Nur so ist es möglich, den Behandlungserfolg nachhaltig zu sichern und den Kindern langfristig eine Chance auf ein normales Leben zu eröffnen.

Hauptsächlich engagiert sich die Dr. Martin Andreas Stiftung derzeit in Indien, Vietnam und Costa Rica, wo die Eingriffe in spezialisierten Zentren von Fachärzten durchgeführt werden. Es ist angedacht, das Projekt in Zukunft auch auf Südamerika – vor allem Peru und Bolivien – auszuweiten.

Eine große Bestätigung hat das Stiftungskonzept in der aktuellen Corona-Krise erfahren. Denn obwohl Einsatzreisen von Deutschland aus im Moment nicht möglich sind, laufen die Operationen vor Ort mittlerweile wieder voll an.

Ehrung für langjähriges Engagement

Bei einer Audienz bei Papst Franziskus erhielt Dr. Martin Andreas im Jahr 2016 den apostolischen Segen. Ende 2018 wurde dem Zahnarzt für sein langjähriges Engagement von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Bundesverdienstkreuz verliehen – ein weiteres Zeichen der Wertschätzung für seinen unerermüdlichen Einsatz für Kinder in Not.

Nina Prell

Geschäftsbereich Kommunikation der BLZK

KONTAKT

Dr. Martin Andreas Stiftung – Ärzte für Kinder in Not
Telefon: 09951/599201
E-Mail: office@aerzte-fuer-kinder-in-not.de

Fortbildungen

KURS	THEMA/REFERENT	DATUM, ORT	€	PKT	FÜR WEN?
W60620-6A	BWL - Mit Mitarbeiterführung zum Praxiserfolg Stephan Grüner	Sa, 7. November, 9 Uhr München Akademie	125	8	ZA, ASS
W70815	Fissurenversiegelung - Sicher und effektiv Monika Hügerich	Mi, 11. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	365	0	ZA/ZFA, ZMF, ZMP
W60142A	Kann man Parodontitis gesunden? - Auswirkungen von gesunder Ernährung, Mineralien und Vitaminen auf den Zahnhalteapparat Dr. Eva Meierhöfer	Mi, 11. November, 9 Uhr München Akademie	345	8	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W50687	Qualitätsmanagementbeauftragte/r eazf Marina Nörr-Müller, Dora M. von Bülow, Brigitte Kenzel, Ria Röpfl	12. - 20. November Nürnberg Akademie	850	0	ZA/ZFA, ZMV, PM, QMB
W70468	Datenschutzbeauftragte/-r in der Zahnarztpraxis Regina Kraus	Fr, 13. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	450	8	ZA, ZMV, PM, QMB
W60816	Schleifen von Handinstrumenten Tatjana Herold	Fr, 13. November, 9 Uhr München Akademie	275	0	ZA/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W50620-8	Grundkenntnisse der GOZ-Abrechnung und Auszüge aus der GOÄ Irmgard Marischler	Sa, 14. November, 9 Uhr Regensburg Seminarzentrum	125	8	ZA, ZAH/ZFA, ASS
W70469	Vom Apfel zur Karies - Vom Smoothie zum Diabetes Tatjana Herold	Sa, 14. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	345	8	ZA/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W60468	Hands-on-Chirurgie: Schnittführung und Nahttechnik PD Dr. Jörg Neugebauer	Sa, 14. November, 9 Uhr München Akademie	475	11	ZA
W70816	Die qualifizierte Assistenz in der Chirurgie und Implantologie Marina Nörr-Müller	Mi, 18. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	345	0	ZA/ZFA
W60817	Pulverstrahlen für ein strahlendes Lächeln? Karin Schwengsbier	Do, 19. November, 13 Uhr München Akademie	275	0	ZA/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W60475	Basics & more - Reparaturen und Wiederherstellungen von Zahnersatz Irmgard Marischler	Fr, 20. November, 9 Uhr München Akademie	345	8	ZA, ZAH/ZFA, ZMV, PM
W60474	Der allgemeinmedizinische Risikopatient in der zahnärztlichen Praxis Prof. Dr. Andreas Filippi	Fr, 20. November, 9 Uhr München Flößergasse	345	8	ZA
W60620-8	BWL - Grundkenntnisse der GOZ-Abrechnung und Auszüge aus der GOÄ Irmgard Marischler	Sa, 21. November, 9 Uhr München Flößergasse	125	8	ZA, ZAH/ZFA, ASS
W60477	Halitosis: Update 2020 - Die Mundgeruch-Sprechstunde in der zahnärztlichen Praxis Prof. Dr. Andreas Filippi	Sa, 21. November, 9 Uhr München Flößergasse	345	8	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
W60479	State of the art in der Implantatprothetik Dr. Michael Hopp	Sa, 21. November, 9 Uhr München Akademie	425	8	ZA
W70620-7	BWL - QM, Arbeitssicherheit, Versicherungen und Vorsorge, Praxisformen Michael Weber, Dr. Thomas Reinhold, Matthias Hajek, Daniela Naumann	Sa, 21. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	125	8	ZA, ASS
W60478	Minimal-invasive plastische und prä-prothetische Parodontalchirurgie Step-by-Step Prof. Dr. Moritz Kebschull	Sa, 21. November, 9 Uhr München Akademie	475	8	ZA
W70460	Endodontische Maßnahmen im Milchgebiss und Versorgung mit verschiedenen Kronensystemen Dr. Uta Salomon	Sa, 21. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	425	7	ZA
W60818	KFO - Durch die Prophylaxebrille betrachtet Sabine Deutsch, Karin Schwengsbier	Mo, 23. November, 9 Uhr München Akademie	365	0	ZA/ZFA, ZMF, ZMP
W60819	OP-Workshop für die chirurgische und implantologische Assistenz Marina Nörr-Müller	Mi, 25. November, 9 Uhr München Akademie	365	0	ZA/ZFA
W70767-1	Gesagt - Getan! - Qualitätsmanagement effizient kommunizieren Brigitte Kühn	Mi, 25. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	345	0	ZA/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, QMB
W70473-1	Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz der BLZK - BuS-Dienst Matthias Hajek	Mi, 25. November, 14 Uhr Nürnberg Akademie	275	5	ZA
W60812	ZMP Update - Deep Scaling Tatjana Bejta, Natascha Stang	Do/Fr, 26./27. November München Akademie	550	0	ZMP
W70620-8	BWL - Grundkenntnisse der GOZ-Abrechnung und Auszüge aus der GOÄ Irmgard Marischler	Sa, 28. November, 9 Uhr Nürnberg Akademie	125	8	ZA, ZAH/ZFA, ASS
W60821	Die qualifizierte Assistenz in der Chirurgie und Implantologie Marina Nörr-Müller	Mi, 2. Dezember, 9 Uhr München Akademie	345	0	ZA/ZFA
W60493	Die gute Beziehung zu Patienten leicht(er) gemacht durch embodimentorientierte Kommunikation Renate Brey	Mi, 2. Dezember, 9 Uhr München Flößergasse	345	8	ZA/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH
W60016-4	Axiographie: Instrumentelle Bewegungs- und Kondylenpositionsanalyse Dr. Wolf-Dieter Seeher	Fr/Sa, 4./5. Dezember München Akademie	850	22	ZA

6. Bayerischer Zahnärzte-Unternehmer-Tag

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind heute nicht mehr nur Mediziner. Sie sind gleichermaßen zu unternehmerischem Denken und Handeln veranlasst. Dabei sind **Ideen, Kreativität, strategisches Handeln** und **unternehmerische Entscheidungen** gefragt.

Der **6. Bayerische Zahnärzte-Unternehmer-Tag** möchte Sie auf dem Weg Ihrer unternehmerischen Entscheidungen mit **Denkanstößen** für eigene unternehmerische Strategien und Konzepte begleiten. Daneben bietet er ein Forum, mit den Referenten zu diskutieren und motivierende **Impulse für Ihre Tätigkeit** in der Praxis zu erhalten.

Der Bayerische Zahnärzte-Unternehmer-Tag ist ein gelungener **Auftakt zum neuen Jahr 2021** und eine Bereicherung in Ihrem Fortbildungskalender. Wir versprechen Ihnen informative Vorträge und freuen uns, Sie in München zu begrüßen!

Programm

Kapitalmärkte 2021 – Wie Corona die Welt verändert

Thomas Wolf

Experte für Anlagelösungen, HypoVereinsbank onemarkets

Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

Thomas Kroth

Rechtsanwalt, Spezialisierung auf Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht und Baurecht

TEAM – Tut Etwas Außergewöhnliches Miteinander Moderne (Selbst)Führung – von Athleten lernen

Daniela Dihmsmaier

Systemisch-kognitiver Coach u. a. bei ASICS

Tatort www. – Nur wer weiß wo die Gefahren wirklich lauern kann sich vor ihnen effektiv schützen

Erwin Markowsky

Profi-Hacker und IT-Spezialist

In Kooperation mit:



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

ZEP
Zentrum für
Existenzgründer und
Praxisberatung der BLZK

**Info und Anmeldung
über www.eazf.de**

Samstag, 30. Januar 2021

Zeit: 09:30 – 16:00 Uhr

Zahnärztehaus München,
Vortragssaal
Fallstraße 34
81369 München

Parkmöglichkeiten:

Wegen sehr eingeschränkter
Parkmöglichkeiten empfehlen wir
dringend die Anreise mit öffent-
lichen Verkehrsmitteln (S-Bahn
Haltestelle Mittersending)

Kursnummer: 81740

Kursgebühr: 95,- Euro

Fortbildungspunkte: 7

Organisation:

eazf GmbH

Telefon: 089 - 230211400

Fax: 089 - 230211406

E-Mail: info@eazf.de

eazf GmbH

Fallstraße 34
81369 München
www.eazf.de

Tel.: 089 230211400
Fax: 089 230211406
E-Mail: info@eazf.de

Abrechnung transparent

Bema-Gebühren für Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsile, Technikzuschlag

Der Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen vom 19. August zu den Bema-Gebühren Videosprechstunde (VS), Videofallkonferenzen (VFK), Telekonsil (181b, 182b) und Technikzuschlag (TZ) wurde vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet. Damit können die neuen Bema-Leistungen seit 1. Oktober abgerechnet werden. Was Sie bei der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung beachten müssen, erfahren Sie in diesem Artikel.

VS Videosprechstunde (16 Pkte.)

- Abrechenbar für Videosprechstunden mit Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe¹ beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
- Die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.
- Grundsätzlich nur als alleinige Leistung abrechenbar.
In **begründeten Ausnahmefällen** ist in derselben Sitzung neben der Bema-Nr. VS die Bema-Nr. 174b (Mundgesundheitsaufklärung) abrechenbar. Voraussetzung: Die Bema-Nr. 174a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) muss bereits erbracht worden sein.
Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn kein persönlicher Zahnarzt-Patienten-Kontakt möglich ist, weil der Patient aufgrund

einer behördlichen Anordnung in Quarantäne ist. Gleiches gilt bei freiwilliger Quarantäne des Patienten im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen Krankheit / eines meldepflichtigen Nachweises von Krankheitserregern.

- In Fällen, bei denen eine Auffassungsgabe des Patienten nur eingeschränkt möglich ist, ist die Videosprechstunde - bei räumlicher und zeitgleicher Anwesenheit des Patienten - auf die Pflege- oder Unterstützungsperson zu konzentrieren bzw. ggf. zu beschränken.
- In derselben Sitzung ist die Bema-Nr. VS nicht neben den Bema-Nrn. VFK, 181 und 182 abrechenbar.

VFK Videofallkonferenz mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen

a) bezüglich eines Versicherten (12 Pkte.)

b) bezüglich jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (6 Pkte.)

- Abrechenbar für Videosprechstunden mit Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad² nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
- Die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

¹ Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe -). Es ist ihre Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Quelle www.bezirk-oberbayern.de

² Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. www.gesetze-im-internet.de



- Nur als alleinige Leistung abrechenbar.
Voraussetzung: Es muss in dem Zeitraum der letzten drei Quartale einschließlich des aktuellen Quartals ein persönlicher Zahnarzt-Patienten-Kontakt stattgefunden haben.
- In einem Behandlungsfall (Abrechnungsquartal) kann die Bema-Nr. VFK max. dreimal je Patient abgerechnet werden.

181 Ksl Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten

- a) persönlich oder fernmündlich (14 Pkte.)**
- b) im Rahmen eines Telekonsils (16 Pkte.)**

- Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer patientenbezogenen Fragestellung
 - Voraussetzung: Der Zahnarzt hat sich zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst.
 - Die Bema-Nr. 181 ist auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgt.
- Abgrenzung der Leistung „konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten“ nach Buchstabe a und b
 - a) Abrechenbar für ein persönliches bzw. fernmündliches Konsil
 - persönliches Konsil = Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte
 - fernmündliches Konsil = Austausch mittels Fernsprecher
 - b) Abrechenbar für ein zeitgleiches bzw. zeitversetztes Telekonsil
 - zeitgleiches Telekonsil = Austausch mittels eines Videodienstes aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte ein sogenanntes Videokonsil

- zeitversetztes Telekonsil = Elektronischer Austausch der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen
- Die Bema-Nrn. 181a/181b sind nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben med. Versorgungszentrums sind.
- Nicht für routinemäßige Besprechungen abrechenbar.

182 KslK Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V

- a) persönlich oder fernmündlich (14 Pkte.)**
- b) im Rahmen eines Telekonsils (16 Pkte.)**

- Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer patientenbezogenen Fragestellung, für Patienten, welche entweder
 - einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
 - Eingliederungshilfe beziehen oder
 - im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V behandelt werden
 Die Bema-Nr. 182 ist auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Kooperationszahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgt.
- Abgrenzung der Leistung „konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages“ nach Buchstabe a und b
 - a) Abrechenbar für ein persönliches bzw. fernmündliches Konsil

- persönliches Konsil = Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte
- fernmündliches Konsil = Austausch mittels Fernsprecher
- b) Abrechenbar für ein zeitgleiches bzw. zeitversetztes Telekonsil
 - zeitgleiches Telekonsil = Austausch mittels eines Videodienstes aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte ein sogenanntes Videokonsil
 - zeitversetztes Telekonsil = Elektronischer Austausch der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen
- Die Bema-Nrn. 182a/182b sind nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben med. Versorgungszentrums sind.

TZ Technikzuschlag für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil (16 Pkte.)

- Abrechenbar in Verbindung mit den Leistungen nach VS, VFK oder Videokonsil nach Nrn. 181b/182b, welches als zeitgleiches Telekonsil erfolgt
- Jedoch höchstens zehnmal im Quartal je Praxis abrechenbar (neben den ersten zehn im Quartal erbrachten Leistungen, für die der TZ abrechenbar ist)

Technische Voraussetzung für Videosprechstunde, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Die neuen Bema-Nummern (VS, VFK, 181b und 182b) sind nur abrechenbar, wenn diese mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z bzw. nach der Vereinbarung über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien durchgeführt wird. Eine aktuelle Auflistung der Videodiensteanbieter gemäß Anlage 16 BMV-Z finden Sie unter www.kzbv.de/Zahnärzte/Telematik und IT Videosprechstunden und Videofallkonferenzen.

Hinsichtlich der Qualität und Sicherheit sowie den Anforderungen an die technische Umsetzung von Videosprechstunden/-fallkonferenz sind im § 4 der Anlage 16 BMV-Z u.a. folgende Anforderungen an den Zahnarzt festgelegt:

- Die Videosprechstunde darf nur von einem Zahnarzt durchgeführt werden.
- Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen.
- Eine Aufzeichnung der Videosprechstunde ist nicht gestattet.

- Der Vertragszahnarzt holt eine Einwilligung des Versicherten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein, die die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO erfüllt.
- Der Vertragszahnarzt darf für die Videosprechstunde ausschließlich gemäß § 5 zertifizierte Videodiensteanbieter nutzen.

Die zeitversetzte Kommunikation zwischen einem Zahnarzt und Konsiliararzt setzt die Übermittlung der für die medizinische Fragestellung relevanten Patienteninformationen voraus. Im Rahmen der Fragestellung müssen mindestens die folgenden Angaben übermittelt werden:

- Datum,
- Daten des einholenden Arztes/Zahnarztes (Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefon, Emailadresse, Arztnummer),
- Daten des Konsiliararztes (Name, Vorname) bzw. Bezeichnung der konsiliarischen Fachrichtung eines Krankenhauses,
- Patientendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Geschlecht),
- Diagnose/Verdachtsdiagnose,
- Medikation (falls vorhanden),
- Auftrag,
- Frist zur Beantwortung.

Ferner hat der Telekonsilium einholende Zahnarzt sicher zu stellen, dass sowohl die elektronisch ausgetauschten patientenbezogenen Unterlagen, als auch die Erst- und die telekonsiliarische Zweitbeurteilung zusammenhängend bezogen auf den Patienten elektronisch dokumentiert und archiviert wird.

(Quelle: § 3 Telekonsilien-Vereinbarung)

Ersatzverfahren – wenn kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt zustande kommt

Wenn in dem Abrechnungsquartal kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt zustande kommt (z. B. bei Videofallkonferenz), können die Versichertenstammdaten aus den bereits in der Praxisverwaltungssoftware (PVS) vorhandenen Patientenstammdaten übernommen werden. **Dies gilt nur**, wenn im Vorquartal eine gültige eGK bzw. gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt worden ist. Legt der Patient im weiteren Verlauf des Quartals seine gültige eGK vor und kann diese eingelesen werden, so ist zwingend statt des Ersatzverfahrens, die Abrechnung auf Basis der eGK vorzunehmen.

Barbara Zehetmeier
Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Manfred Kinner
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Christian Berger
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl),
Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100%)
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Uwe Gösling (teamwork media GmbH)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Dezember 2020

BEILAGEN DIESER AUSGABE

Praxis für Endodontie, eazf

TITELBILD

© Sascha Remmers - stock.adobe.com

Vorschau auf die nächste Ausgabe des BZB



Mundhygiene in der Pflege

Allein schafft es keiner!



Gesund ab Mund

Neue Kommunikationsoffensive
der Bundeszahnärztekammer



Unabhängig und frei

MdL Bernhard Seidenath über die
Zukunft der Patientenberatung